

# Vollmacht

Den Rechtsanwälten der Kanzlei



Thomas Fick, Alexander Heinz, Petra Rost, Martin Weißenborn,  
Alexander Lamczyk, Konstantin Fick

Thälmannstraße 4,  
99974 Mühlhausen

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO, § 73 SGG, § 67 VwGO, § 62 AO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in allen sozialrechtlichen Streitigkeiten (§ 13 SGB X, § 73 SGG); zur Vertretung in verwaltungsrechtlichen Verfahren (u.a. nach §14 VwVfG, § 67 VwGO, § 80 AO, § 62 FGO) aller Art, insbesondere Antragsverfahren, Überprüfungsverfahren, Vorverfahren, Klageverfahren und Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz;
3. zur Zusammenarbeit mit einem Inkassounternehmen zur Eintreibung offener Forderungen. Eine gesonderte Gebührenabrechnung des Inkassounternehmens erfolgt direkt an die Mandantschaft und ist auch von dieser direkt an das Inkassounternehmen zu entrichten;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und den Versicherer;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen);

Die Vollmacht gilt in allen Instanzen, erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder die außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertgegenstände und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Abrechnung der anwaltlichen Gebühren erfolgt nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) und richten sich, soweit der Gegenstandswert maßgeblich ist, nach diesem. Andernfalls entstehen Fest- oder Betragsrahmengebühren.

Mühlhausen, .....

.....

Unterschrift